

Schulordnung

Zentrale gesetzliche Grundlage des Schulwesens des Kantons Aargau bildet das Schulgesetz vom 17. März 1981

Vorbemerkung: Mit „Schüler“ ist auch „Schülerin“ gemeint. Der juristische Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt“ ist durch „Eltern“ ersetzt.

1. Pflichten (§ 4)

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.

2. Rechte (§ 36)

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrpersonen und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

3. Schulversäumnis (§ 37)

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens CHF 600 bis höchstens CHF 1'000 im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens CHF 1'000 bis höchstens CHF 2'000 zu bestrafen.

4. Urlaube

Gemäss separatem Erlass.

5. Schulweg

Grundsätzlich sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.
Velobenützung: siehe Schulhausordnung

6. Versicherung

Alle Unfälle sind grundsätzlich der privaten Krankenkasse zu melden. Bei Bagatelunfällen erübrigt sich eine Meldung an die Schulunfallversicherung. Schwere Unfälle, Unfälle mit

Dauer- oder Folgeschäden werden der Klassenlehrperson, zwecks Weiterleitung an die Schulunfallversicherung gemeldet.

7. Disziplinarmaßnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen der Schulhausordnung und der Schulordnung nicht einhalten, werden von der Lehrperson oder der Schulpflege bestraft.
Für Strafverfahren gegen Jugendliche im Alter zwischen 10 bis 18 Jahren ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

8. Haftung

Die Schule ist nicht haftbar für Diebstähle und Sachschäden.

9. Mutationen

Jede Adress- und Zivilstandesänderung ist der Klassenlehrperson und der Schulverwaltung zu melden.